

Satzung “Stadttauben Essen“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen “Stadttauben Essen “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V“.
2. Geschäftssitz und Gerichtsstand ist Essen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben und Ziele

Zweck des Vereins ist die Förderung und Umsetzung des Tierschutz- und Tierrechtsgedankens. Insbesondere angestrebt wird die nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Stadttauben in Essen sowie die dauerhafte tierschutzgerechte Regulierung der Population an Stadttauben durch die Bestandskontrolle (Eiaustausch). Dadurch soll die Zahl der Stadttauben in Essen reduziert werden. So können Straßen, Plätze und Gebäude spürbar von Verschmutzungen durch Taubenkot entlastet und die Zufriedenheit betroffener Bürger in ihren Wohn-, Arbeits- und Freizeitbereichen verbessert werden. Der Verein fühlt sich somit nicht nur dem Tierschutz verpflichtet, sondern sieht seine Arbeit ausdrücklich auch im Interesse der Bürger, Geschäftsleute und Touristen .

Ziel ist es, das Zusammenleben von Mensch und Stadttaube in Essen nachhaltig zum beiderseitigen Nutzen von Tier und Mensch zu verbessern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Einrichtung von möglichst vielen betreuten Taubenschlägen in Essen möglichst in Kooperation mit der Stadt sowie ansässigen Unternehmen und Geschäftsleuten. In den betreuten Schlägen werden die Stadttauben regelmäßig artgerecht gefüttert und tierärztlich versorgt, der anfallende Kot wird fachgerecht entsorgt. Durch den Austausch der Gelege gegen Kunsteier wird die Population nachhaltig und tierschutzgerecht reguliert.
- die Etablierung von kontrollierten Fütterungsstellen an stark von Stadttauben frequentierten Plätzen, an denen die Errichtung eines betreuten Schlages (noch) nicht möglich ist, um die Verelendung ausgehungelter Stadttauben zu beenden und eine medizinische Betreuung von kranken und verkrüppelten Tieren zu ermöglichen.
- langfristig das Erreichen der Aufhebung des Fütterungsverbotes in Essen, da das langsame Verhungernlassen der Stadttauben als verwilderte Haustiere gegen das Tierschutzgesetz verstößt.
- aktive Hilfe für in Not geratene Tauben, z. B. durch das Einfangen kranker/verletzter Tauben.
- regelmäßige Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die vom Menschen verursachte Stadttaubenproblematik sowie über Lebensweise, Herkunft und das erwiesene geringe Ansteckungspotential dieser Vögel gegenüber dem Menschen, um das Verständnis und die Toleranz der Einwohner von Essen diesen Tieren gegenüber zu verbessern und zu stärken.
- Zusammenarbeit mit anderen Stadttaubenprojekten, Tierschutzorganisationen sowie Auffangstationen für Tauben
- Verbreitung des Tierschutz- und Tierrechtsgedankens in Wort, Schrift und Bild

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ihnen auf Wunsch ersetzt.
5. Der Verein ist religiös, weltanschaulich und politisch nicht gebunden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese ohne die Benennung von Gründen bestätigen oder ablehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder er die Gemeinsamkeit stört. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die grundsätzliche Errichtung von Mitgliedsbeiträgen sowie die jeweilige Höhe sind in die Freiwilligkeit des einzelnen Mitglieds gestellt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden wie dem/der Kassenwart/in.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden. Jede/r von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Außerdem bestimmt er die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, beruft diese ein und leitet sie auch.
2. Eine Vorstandssitzung ist immer dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Ladung muss nicht schriftlich ergehen, sondern kann auch per Telefon, Fax oder E-Mail vorgenommen werden.
3. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich gegeben haben.
4. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Kasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er/Sie legt der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht vor, nimmt Spenden und Zahlungen für den Verein gegen Ausstellung einer Quittung entgegen und wird vom Kassenprüfer/der Kassenprüferin kontrolliert.
5. Der/Die 1. Vorsitzende hat das Recht, von allen Mitgliedern über geplante individuelle oder gemeinschaftliche Aktivitäten im Namen des Vereins informiert zu werden. Falls das Vereinsgesamtinteresse es erfordert, ist die/der 1. Vorsitzende berechtigt, von diesen Aktivitäten abzuraten bzw. diese entsprechend zu modifizieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (Mail ausreichend) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse/Mailanschrift gerichtet ist.
3. Versammlungsleiter/in ist die/der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die/der 2. Vorsitzende.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen erfolgt bei Stimmengleichheit jeweils ein neuer Wahlgang.
Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet ein Los, welches vom Versammlungsleiter gezogen wird. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse und Verhandlungen ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird jeweils in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Widerspruch gegen seinen Inhalt, gilt es als genehmigt. Die Vereinsmitglieder haben auch das Recht, die Protokolle jederzeit einzusehen, so dass dieses Recht für alle Mitglieder gleichermaßen gewährleistet ist.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Kassenprüfer/eine Kassenprüferin, der/die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellter/Angestellte im Verein sein darf, um die Buchhaltung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis von der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Zustimmung des Vorstandes erfolgen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stadttaubenprojekt Wesel-Hamm e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige tierschützerische Zwecke zu verwenden hat. In deren Vordergrund soll die Fortführung der vereinseigenen Stadttaubenhäuser in Wesel stehen.

§ 11 Inkrafttreten dieser Satzung

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins vorläufig und nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht endgültig in Kraft.